der Stadtwerke Winnenden GmbH (SWW) über die Nutzung von Ladeinfrastruktur und über die damit verbundene Stromlieferung an den Ladestationen der SWW, der ladenetz.de-Partner sowie der Kooperationspartner unter Einsatz SWW-Ladekarte (RFID-Karte)

1. Vertragsgegenstand Gegenstand des Vertrags zwischen der Stadtwerke Winnenden GmbH (SWW) und dem Kunden ist die SWW-Ladekarte (RFID (radio-frequency identification) -Karte) sowie die Nutzung der von der SWW und den der Elektromobilitätskooperation „ladenetz.de“ angehörenden Kooperationspartnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Kooperationspartner von ladenetz.de sind Stadtwerke im Verbund von ladenetz.de, auch Stadtwerke-Partner genannt, sowie Kooperationspartner, die keine Stadtwerke sind, auch Roaming-Partner genannt. Stadtwerke-Partner und Roaming-Partner werden gemeinsam als ladenetz.de-Kooperationspartner bezeichnet. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines ladenetz.de-Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende ladenetz.de-Kooperationsverträge oder Roaming-Abkommen kann auch eine Lademöglichkeit wieder entfallen. Diesbezüglich gilt stets die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.

2. Anwendungsbereich

2.1. Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWW zu nutzen und sein Elektrofahrzeug an den Ladesäulen aufzuladen. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss mit der SWW besteht nicht. Die Nutzung der Ladesäulen kann der Kunde vornehmen durch Authentifizierung und Nutzung der Ladesäulen mittels Ladekarte (siehe dazu Nutzungseinschränkungen unter Ziffer 3). Der Kunde erhält hierzu von der SWW eine Ladekarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.

2.2. Die Ladekarte ist Eigentum der SWW. Sie ist auf Verlangen der SWW an diese unverzüglich zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Ladekarte ist der SWW unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Die Weitergabe der Ladekarte der SWW an Dritte ist ebenso untersagt wie die Nutzung der Ladekarte für gewerbliche Zwecke. Bei Verstoß gegen das Weitergabe Verbot wird die SWW die Ladekarte unverzüglich sperren und zurückverlangen. Der Kunde wird die Ladekarte unverzüglich an die SWW zurückgeben.

2.4. Die Ladekarte bzw. Vertragsnummer berechtigen den Besitzer zur Nutzung sämtlicher Ladeinfrastruktur der SWW, die mit dem ladenetz.de-Logo gekennzeichnet ist, und der Ladenetz-Stadtwerke-Partner. Die Ladeinfrastruktur der SWW sowie das ladenetz.de-Logo sind auf der Webseite www.ladenetz.de einzusehen.

2.5. Der Kunde kann auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Roaming-Partnern verwenden (Details siehe Ziffer 8 Roaming). Roaming bedeutet, dass der Kunde auf die erweiterte Infrastruktur zugreifen kann, das heißt auf die Ladesäulen, die nicht von den Ladenetz-Stadtwerke-Partnern errichtet wurden.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Die Ladestationen der SWW sowie der Ladenetz-Kooperationspartner (Stadtwerke- und Roaming-Partner) sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Ladenetz-Kooperationspartner sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

3.2. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden.

3.4. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Die Benutzung von Verlängerungskabeln oder einer zweiten Kabelgarnitur durch den Kunden ist untersagt.

3.5. Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen der SWW sind der SWW unverzüglich zu melden und zwar über die Servicenummer 07195-924160. Bei Störungen kann alternativ auch die Service- und Notfallnummer an der Ladestation angerufen werden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz-Kooperationspartnern hat der Kunde

Bankverbindung: Kreissparkasse Winnenden, Konto-Nr. 7 077 799,BLZ 602500 10 ● BIC SOLADES1WBN ● IBAN DE68 6025 0010 0007 0777 99; Volksbank Stuttgart eG, Konto-Nr. 165 000, BLZ 600 901 00 ● BIC VOBADESS ● IBAN DE37 6009 0100 0000 1650 00 Sitz der Gesellschaft Winnenden ● Amtsgericht Stuttgart, HRB 261027 ● Ust-IDNr.: DE 147216876; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth ● Geschäftsführer: Jochen Mulfinger

ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden. 3.6. Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule durch den Kunden entstehen. 3.7. Für den Ersatz einer verlorenen oder defekten/zerstörten Ladekarte erheben die SWW ein Serviceentgelt von 20 Euro brutto. 3.8 Für die Benutzung der öffentlichen Stromladestationen und des dazugehörigen Stellplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten. 3.9 Für die Benutzung der halböffentlichen Stromladestationen gelten ergänzend die vom Ladeinfrastrukturanbieter vor Ort oder auf ladenetz.de ausgeschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen dieses Unternehmens.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die SWW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Mahngebühren betragen 3,00 Euro pro Mahnung. Lässt die SWW bei Zahlungsverzug den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die SWW dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung.

5. Preisanpassungen

Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWW dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Ladekartenvertrags liegt insbesondere vor, wenn:
a. der Kunde Bestimmungen dieses Antrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.
b. Zahlungsverzug: Wenn sich der Kunde mit zwei oder mehr fälligen Zahlungen der Nutzungskosten in Verzug befindet.

7. Haftung

7.1. Die SWW übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Ladestationen.
7.2. Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß Ziffer 8 Abs. 2 dieser AGB.
7.3. Die SWW haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
7.4. Die Haftung der SWW sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leichtfahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

8. Roaming

8.1. Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch sein Authentifizierungsmerkmal (Ladekarte) an den Ladesäulen der SWW sowie der Stadtwerke-Partner erhält, besteht die Möglichkeit auch die erweiterte Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner zu nutzen.

8.2. Die SWW behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Ladekarte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Zeitraum seit Vertragsbeginn mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge an Ladepunkten von Roaming-Partnern stattfinden. Ein weiteres Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Zeitraum seit Vertragsbeginn mehr als die Hälfte der bis dahin geladenen Strommenge an Ladepunkten von Roaming-Partnern geladen wurde.

Bankverbindung: Kreissparkasse Winnenden, Konto-Nr. 7 077 799,BLZ 602500 10 ● BIC SOLADES1WBN ● IBAN DE68 6025 0010 0007 0777 99; Volksbank Stuttgart eG, Konto-Nr. 165 000, BLZ 600 901 00 ● BIC VOBADESS ● IBAN DE37 6009 0100 0000 1650 00
Sitz der Gesellschaft Winnenden ● Amtsgericht Stuttgart, HRB 261027 ● Ust-IDNr.: DE 147216876;
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth ● Geschäftsführer: Stefan Schwarz, Jochen Mulfinger

9. Kosten,AbrechnungundVertragslaufzeit 9.1 Die NutzungskostensindabhängigvondemausgewähltenTarif.DieNutzungskostensetzensichzusammen aus einemGrundpreisundeinemArbeitspreis,siehePreisblattimAnhangbzw.geltendieaktuellenPreisblätteraufder Website: www.stadtwerke-winnenden.de. DieHöhedesGrundpreisesist abhängigvon derKundengruppe. DieHöhe des Arbeitspreises ist abhängig vom Standort, Tarif und ob bei Stadtwerke- oder Roaming-Partner geladen wird. 9.2 DieNutzungskostenwerden quartalsweiseabgerechnet und sindzweiWochen nachZugang derRechnung beim Kunden fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Abgerechnet wird das jeweilige Vorquartal. Die Abrechnung umfasst die monatlichen Grundpreise und das Produkt aus Arbeitspreis und geladenen Kilowattstunden. 9.3 Der Vertrag zwischen der SWW und dem Kunden beginnt ab Erhalt der Ladekarte bei persönlicher Abholung der Ladekarte im Kundenzentrum der SWW. Bei postalischem Versand der Ladekarte beginnt der Vertrag mit dem Datum der Auftragsbestätigung, die dem Kunden zusammen mit der Ladekarte zugesendet wird. 9.4 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 9.5DerVertragkannvonjedemVertragspartnermiteinerFristvoneinemMonatzumEndeeinesKalendermonatsgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht der SWW zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Der Kundeistverpflichtet,dieLadekartezumZeitpunktderVertragsbeendigungandieSWWzurückzugeben. Ändert sich die für die Abrechnung relevante Kundengruppe des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die SWW über die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung zu informieren.

10 Datenschutz
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogenerDaten“desLieferanten,diesesindaufwww.stadtwerke-winnenden.dezufinden.

11. Gerichtsstand und Pauschalen
11.1 Gerichtsstand für die beiderseitigenVerpflichtungenausdemLadekartenvertragistWaiblingen.
11.2 Ist Ihr Versorger nach demVertrag,denAGB,demPreisblattodersonstigenzwischenIhnenundIhremVersorger getroffenen Vereinbarungen berechtigt,Ihnenanstattvontatsächlichangefallenen Kostenodereinemvon Ihnenbei Ihrem Versorger verursachten SchadeneinePauschalezuberechnen,darfdiePauschaledenindengeregeltenFällennachdem gewöhnlichen Lauf der Dinge zuerwartendenSchadenoderdiegewöhnlicheintretendeWertminderungnichtübersteigen. Berechnet Ihr Versorger einePauschale,istIhnenausdrücklichderNachweisgestattet,dasseinSchadenodereine Wertminderung überhaupt nichtentstandenoderwesentlichniedrigeristalsdiePauschale.

12. Dritte und Kundenbeschwerde
12.1 Ihr Versorger ist berechtigt,zurErfüllungseinerVertragspflichtenIhnengegenüberDritteeinzuschalten,ebensoseine vertraglichen Ansprüche auf Drittezuübertragen.IndiesemFallstehtIhnen,wennSieVerbraucherimSinnevon§13BGB sind, das Recht zu, den Vertrag zukündigen.SindSieUnternehmerimSinnevon§14BGB,bestehtdasKündigungsrechtnur, wenn der Wechsel Ihre wesentlichenInteressenbeeinträchtigt.
12.2 Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen,insbesonderezumVertragsabschlussoderzurQualitätvonLeistungenIhres Versorgers, die die VersorgungmitStromsowie,wennIhrVersorgerauchMessstellenbetreiberoderMessdienstleisterist, die Messung des Stroms betreffen,innerhalbeinerFristvonvierWochenabZugangbeiIhremVersorgeranSiebeantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinnedes§13desBGBsind.WirdIhrerVerbraucherbeschwerdedurchIhremVersorgernicht abgeholfen, wird Ihr VersorgerIhnendieGründehierfürschriftlichoderelektronischdarlegenundSieaufdas Schlichtungsverfahren nach § 111bEnWGhinweisen.

13. Schlussbestimmungen
13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

Stand: 22.01.2020

Bankverbindung: Kreissparkasse Winnenden, Konto-Nr. 7 077 799,BLZ 602500 10 ● BIC SOLADES1WBN ● IBAN DE68 6025 0010 0007 0777 99; Volksbank Stuttgart eG, Konto-Nr. 165 000, BLZ 600 901 00 ● BIC VOBADESS ● IBAN DE37 6009 0100 0000 1650 00 Sitz der Gesellschaft Winnenden ● Amtsgericht Stuttgart, HRB 261027 ● Ust-IDNr.: DE 147216876; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth ● Geschäftsführer: Jochen Mulfinger